Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.09.2022 **Drucksache** 18/**24350**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –

Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in Bayern aktuell ausreisepflichtig sind (wenn möglich nach Herkunftsländern differenzieren) und ob es zutrifft, dass die Ausländerbehörden in Bayern anhand einer Anweisung aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bei Personen, die vom neuen Chancen-Aufenthaltsrecht oder anderen Bleiberechtsrechtsregungen profitieren könnten (bitte die genaue Zahl der betroffenen Personen benennen), die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einleiten sollen (bitte die entsprechende Anweisung hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Bayern, aufgeschlüsselt nach deren Staatsangehörigkeit, kann anliegender Tabelle *) „Ausreisepflichtige Ausländer in Bayern nach Herkunftsland“ entnommen werden (Stand 31.08.2022).

Eine Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vorrangig aufenthaltsbeendende Maßnahmen für Personen einzuleiten, die potenziell von der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts oder anderen Bleiberechtsregelungen profitieren könnten, existiert nicht.

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtstaatlicher Grundsatz. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber, insbesondere Bundestag und Bundesrat, bloße Absichtserklärungen von Parteien in einem Koalitionsvertrag lassen die Rechtslage ebenso unberührt, wie der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, der im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch geändert werden kann.

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der unabhängigen Verwaltungsgerichte sind die Ausländerbehörden gebunden. Sie sind letztlich ge-

mäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht fristgemäß freiwillig nachkommen durch Abschiebung zu beenden. Wann ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen insbesondere des Aufenthaltsgesetzes.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.